



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Übergreifende Themen - Strahlenschutz - Das neue Strahlenschutzrecht an Schulen

Das neue Strahlenschutzrecht an Schulen

Die „Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ ist zum 31.12.2018 in Kraft getreten.

Infolge der Änderungen im Strahlenschutzrecht stimmen die Bezüge im Anhang ‚Strahlenschutz‘ der [\[?\]RiSU](#) nicht mehr. Die Regelungen sollen aber — unter Berücksichtigung der ‚Hinweise zu den Änderungen im Strahlenschutzrecht für Schulen‘ (Gem. [\[?\]RdErl.](#) d. [\[?\]MK](#) u. d. [\[?\]MU](#) „Sicherheit im Unterricht“ vom 01.12.2019, Anlage 2) — bis zur Anpassung der [\[?\]RiSU](#) durch die Kultusministerkonferenz sinngemäß weiter angewendet werden. Alleine maßgeblich sind das [\[?\]StrlSchG](#), die [\[?\]StrlSchV](#) sowie die AtEV.

Sie ändert die bisherigen rechtlichen Regelungen aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Neue Grundlage für den Strahlenschutz ist das Strahlenschutzgesetz. Die Röntgenverordnung besteht nicht mehr als separate Regelung.

Erfreulicherweise bringt das neue Strahlenschutzrecht einige Vereinfachungen für Schulen:

Die Inbetriebnahme von Schulröntengeräten muss 4 Wochen vorab angezeigt werden.

StrSchV § 82 formuliert eine Vereinfachung im Schulalltag: Bei Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung ist die Mitwirkung der Schüler*innen am Experiment bei Anwesenheit der Physiklehrkraft möglich, der SSB muss nicht mehr zwingend anwesend sein.

An Schulen und zu Ausbildungszwecken: Der Umgang mit Präparaten mit natürlicher Radioaktivität ist möglich, wenn eine Inkorporation sicher verhindert wird und die Dosisleistung gering ist -> genehmigungs- und anzeigefreie Nutzung ist erlaubt, es muss nur einmal mit einem geeigneten Gerät gemessen werden (z.B. kann das IRS diese einmalige Serviceleistung anbieten, Kontakt: vahlbruch@irs.uni-hannover.de).

Die Dichtigkeitsprüfung bei Präparaten mit Bauartzulassung muss alle 10 Jahre erfolgen, wenn Aktivität oberhalb der Freigrenze ist, ansonsten ist sie nicht notwendig.

Der [Gem. RdErl. d. MK u. d. MU „Sicherheit im Unterricht“](#) wurde mit Wirkung vom 01.12.2019 geändert.

Artikel-Informationen

19.11.2019

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=2020

E-Mail an Redaktion